

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 54 -

Nr. 5

Dingolfing, 28. Februar

2007

Vollzug der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit;

Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus einem Abschnitt der Altvils, der Vils und des Vilskanals

Vollzug des BayFwG und des KommZG;

Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und den kreisangehörigen Gemeinden

Übung der Bundeswehr

Sparkasse Dingolfing-Landau

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Allgemeinverfügung

des Instituts für Pflanzenschutz (IPS) der Bayerischen Landesanstalt für
Landwirtschaft (LfL) Freising vom 15.02.07

Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Abgrenzung einer Sicherheitszone und Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser aus Altvils, Vils und Vilskanal

Vollzug

- des Pflanzenschutzgesetzes (**PfSchG**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I, S. 971, 1527, 3512)
- der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (**KartRingfV**) vom 05. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1008)
- des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (**ZuVLFG**) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470)
- des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**)
- der Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**), neugefasst durch Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686)

Anlage: 2 Kartenauszüge

- I. Bei den Untersuchungen von Wasserproben aus der Altvils, der Vils und dem Vilskanal wurden im Jahr 2006 Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*), im Folgenden mit Rs abgekürzt, nachgewiesen. Es werden daher folgende Maßnahmen erlassen:

1. Kontaminationserklärung und Abgrenzung einer Sicherheitszone

Das Institut für Pflanzenschutz der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft Freising erklärt die **Altvils, die Vils und den Vilskanal im Abschnitt zwischen Rottersdorf/Moosmühle und Walchsing** als kontaminiert mit dem Erreger der Schleimkrankheit (Rs). Der für kontaminiert erklärte Gewässerabschnitt wird als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus den als Anlage beigefügten Kartenauszügen ersichtlich, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Verbot der Bewässerung und Beregnung

Für die Sicherheitszone wird ein **Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser** aus dem unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitt erlassen. Betroffen sind Gebiete folgender Städte und Gemeinden:

- Landkreis Dingolfing-Landau: Markt Eichendorf, Markt Reisbach, Stadt Landau a. d. Isar
- Landkreis Deggendorf: Stadt Osterhofen
- Landkreis Rottal-Inn: Gemeinde Roßbach
- Landkreis Passau: Gemeinde Aldersbach

3. Adressaten

Diese Allgemeinverfügung ist an alle Personen gerichtet, die aus dem in Ziffer 1 aufgeführten Gewässer zu genanntem Zwecke Wasser entnehmen wollen.

4. Nebenbestimmungen

4.1 Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit mehr in den Wasserproben gefunden werden.

4.2 Die Aufnahme von weiteren Auflagen, durch die eine Übertragung der Erreger auf Kartoffelanbauflächen verhindert werden kann, bleibt vorbehalten.

I. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I,1 bis 4 wird angeordnet.

III. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung durch Aushang an den Amtstafeln in den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

IV. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising
- Amt für Landwirtschaft und Forsten, Sachgebiet 2.1P, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf

Gründe:

I.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) – Institut für Pflanzenschutz ist nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG zuständig für die Überwachung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen. Dabei sind gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 KartRingfV auch Oberflächengewässer, die zur Beregnung oder Bewässerung bei der Erzeugung von Kartoffeln oder Tomatenpflanzen verwendet werden, auf das Vorhandensein von Erregern der Schleimkrankheit zu kontrollieren.

Im Rahmen dieser Aufgabe entnimmt die LfL seit 2003 regelmäßig Wasser- und Wildkrautproben aus Altvils, Vils und Vilskanal und untersucht die Proben auf den Erreger der Schleimkrankheit.

Die Schleimkrankheit ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden kann und große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium jedoch ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffelanbauflächen verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten *Solanum dulcamara* zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählt und eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer darstellt. Rs überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanze, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate permanent in das Wasser ausgeschieden.

Bei den jüngsten Gewässeruntersuchungen im Jahr 2006 wurden Rs-Erreger mittels Labortest in sechs Proben aus Altvils, Vils und Vilskanal nachgewiesen. Die Probeentnahmestellen sind aus den beigefügten Kartenausügen ersichtlich. Rs-Erreger wurden auch in am Ufer wachsenden Wirtspflanzen gefunden.

Die weiter flussaufwärts von Rottersdorf und flussabwärts ab Walchsing gezogenen Wasserproben wurden negativ getestet.

II.

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig gemäß Art. 8 Abs. 1 ZuVLFG.

III.

Der unter Ziffer I,1 genannte Gewässerabschnitt wurde gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 KartRingfV für kontaminiert erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit nachgewiesen wurden.

Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone umfasst gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus nach der Produktionsplanung und den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer I, 2 beruht auf § 6 Abs. 3 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Schleimkrankheit erforderlich ist.

Mit dem Beregnungsverbot von kontaminiertem Wasser wird verhindert, dass Rs-Erreger auf Kartoffelanbauflächen gelangen und in die Kartoffelproduktion weiterverschleppt werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit an Kartoffeln festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Dementsprechend muss verhindert werden, dass der Rs-Erreger auf Kartoffeln übertragen werden kann.

Das Entnahmeverbot gilt unbefristet, da aufgrund des Vorhandenseins von Wirtspflanzen mit einer Dauerbelastung der Gewässer zu rechnen ist, wie bereits mehrjährige Erfahrungen bei anderen kontaminierten Gewässern zeigen. Das Auftreten des Bittersüßen Nachtschattens, einer bedeutenden Wirtspflanze von Rs, an den Ufern des Gewässers stellt eine dauerhafte Infektionsquelle dar.

Der belastete Gewässerabschnitt wird weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei den wiederholten Untersuchungen keine Erreger der Schleimkrankheit in den Wasser- und Wildkrautproben mehr gefunden werden.

Der Auflagenvorbehalt unter Ziffer I, 4.2 beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

IV.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht darin, die Übertragung des Schleimkrankheitserregers aus belasteten Gewässern auf Kartoffelanbauflächen zu verhindern, indem die Bewässerung und Beregnung von Kartoffelpflanzen mit kontaminiertem Wasser verboten wird. Eine Übertragung auf Kartoffelknollen würde für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb erhebliche wirtschaftliche Einbußen, verbunden mit strengen Bekämpfungsmaßnahmen gemäß der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und Schleimkrankheit, bedeuten.

Das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs ist demzufolge gegenüber dem öffentlichen Interesse geringer zu bewerten. Bei dieser Sach- und Rechtslage hat die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft von dem ihr eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht und den sofortigen Vollzug der Ziffern I, 1 bis 4 nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

V.

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe erfordern, dass die Verfügung an dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag wirksam wird (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising einzulegen. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf bei der Behörde eingeht.

Sollte über den Widerspruch ohne unzureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht

80335 München, Bayerstraße 30
 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16
 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26

93047 Regensburg, Haidplatz 1
 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer II haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO). Das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird. Es kann bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising die Aussetzung der Vollziehung (§ 80 Abs. 1, Abs. 4 VwGO) oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise:

Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 KartRingfV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt, handelt nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingfV i.V.m. § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c PflSchG ordnungswidrig und kann gemäß § 40 Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Die Verwendung von Rs-kontaminiertem Wasser stellt grundsätzlich ein unkalkulierbares phytosanitäres Risiko für den Kartoffel- und Tomatenanbau dar. Daher ist, unabhängig vom Beregnungsverbot, von jeglicher Wasserentnahme zu anderen Zwecken, z. B. Pflanzenschutzmitteleinsätze, Gerätereinigung usw., durch die eine Übertragung auf Kartoffel- oder Tomatenpflanzen erfolgen könnte, abzusehen.

gez.

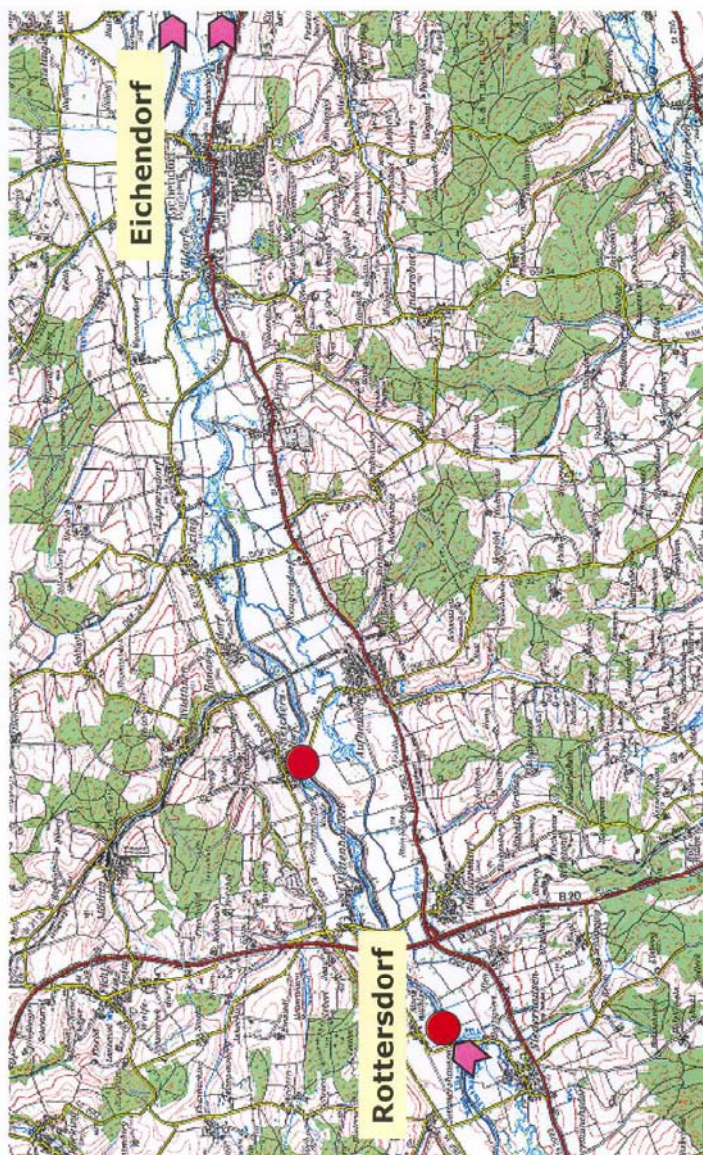
Dr. Tischner

Landwirtschaftsdirektor

Anlage zur Allgemeinverfügung der LfL Freising vom 15.02.2007

Ralstonia solanacearum in Altvils/Vils/Vilskanal

➤ **Sicherheitszone** ● **positive Wasserproben 2006**



Bildquelle: TOP50 © Bayerisches Landesvermessungsamt München

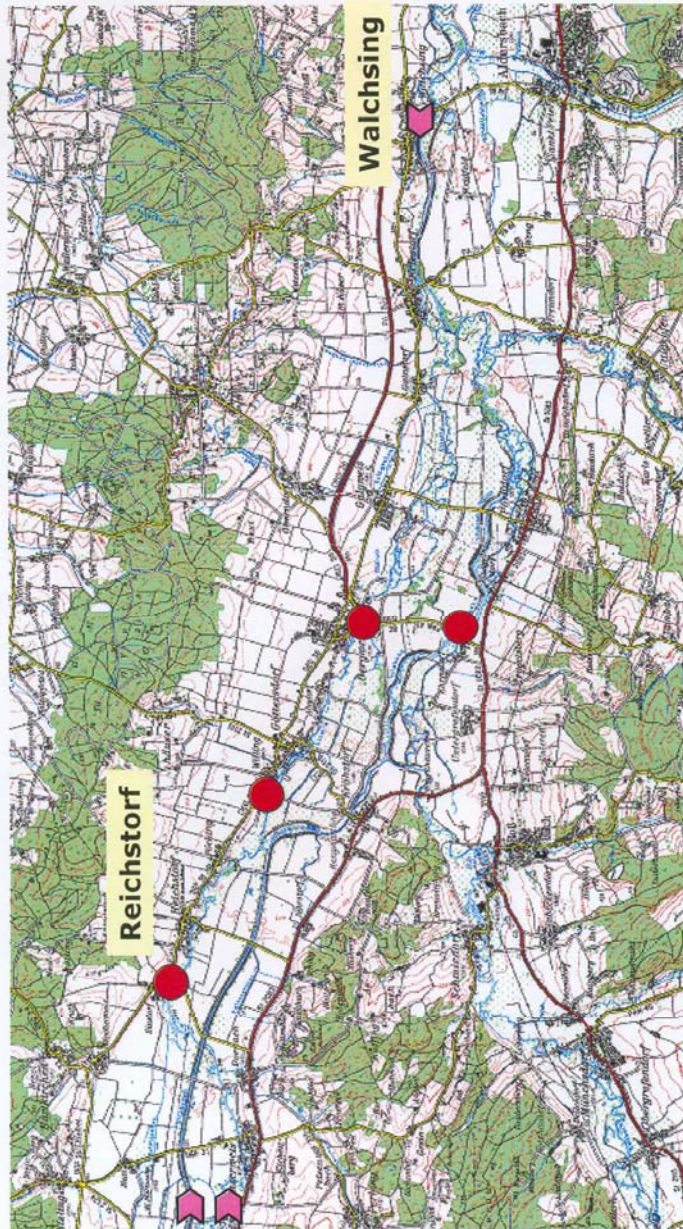
5 km



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz – Freising

Anlage zur Allgemeinverfügung der LfL Freising vom 15.02.2007

Ralstonia solanacearum in Altvils/Vils/Vilskanal
➤ **Sicherheitszone** ● **positive Wasserproben 2006**



Bildquelle: TOP50 © Bayerisches Landesvermessungsamt München

5 km



Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft – Institut für Pflanzenschutz – Freising

30-091/1 Kn

Vollzug des BayFwG und des KommZG;
Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Dingolfing-Landau und den
kreisangehörigen Gemeinden

Der Landkreis Dingolfing-Landau hat in die bestehende Zweckvereinbarung zum 01.01.2007
Regelungen für den Betrieb und die Kosten des Gerätewagens Atemschutz/Strahlenschutz des
Landkreises aufgenommen.

Die kreisangehörigen Gemeinden haben der nachfolgenden Fassung der Zweckvereinbarung
zugestimmt:

• Zweckvereinbarung

zwischen

dem Landkreis Dingolfing-Landau
der Stadt Dingolfing
dem Markt Eichendorf
dem Markt Frontenhausen
der Gemeinde Gottfrieding
der Stadt Landau a.d.Isar
der Gemeinde Loiching
der Gemeinde Mamming
der Gemeinde Marklkofen
der Gemeinde Mengkofen
der Gemeinde Moosthenning
der Gemeinde Niederviehbach
dem Markt Pilsting
dem Markt Reisbach
dem Markt Simbach
dem Markt Wallersdorf

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden und des Landkreises auf dem Gebiet des
Feuerwehrwesens wird nach Art. 7 mit 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit
(KommZG) i.V.m. Art. 1 und 2 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende
Zweckvereinbarung abgeschlossen:

Zweckvereinbarung

§ 1 Inhalt der Zweckvereinbarung

- (1) Die Zweckvereinbarung regelt die Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten und Kostentragungspflichten zwischen den Gemeinden und dem Landkreis, die sich ergeben aus
 - a) dem Betrieb der Atemschutzübungsanlage und –werkstätten,
 - b) der Ausbildung von Feuerwehrdienstleistenden durch den Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister, insbesondere die überörtliche Ausbildung der Atemschutzgeräteträger, Maschinisten, Sprechfunker, Chemikalienschutzanzug (CSA) – Träger und Truppführer,
 - c) dem Betrieb des Gerätewagens Atemschutz/Strahlenschutz (GW A/S)

§ 2 Atemschutz-Übungsanlage

- (1) Der Landkreis Dingolfing-Landau betreibt eine Atemschutzübungsanlage im Feuerwehrgerätehaus der Stadt Dingolfing, Wollerstr. 15. Die Anlage wurde mit Bescheid des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz, München, vom 24.03.1988 Az. I-2036/88-Li/Scha als „Sonstige anerkannte Ausbildungsstätte für Atemschutzgeräteträger“ im Sinne der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 7 - Atemschutz - anerkannt.
- (2) Die Atemschutzübungsanlage dient der praktischen Ausbildung der Atemschutzgeräteträger sowie den Belastungsübungen, die nach Nr. 6 FwDV 7 für jeden Atemschutzgeräteträger mindestens einmal jährlich vorgeschrieben sind.
- (3) Der Kreisbrandrat bestimmt im Einvernehmen mit dem Landratsamt den Kreisbrandmeister „Atemschutz“ als verantwortlichen Leiter der Atemschutzübungsanlage sowie mindestens einen weiteren Stellvertreter.
Der verantwortliche Leiter und dessen Stellvertreter müssen den Lehrgang „Ausbilder für Atemschutzgeräteträger“ an einer Staatl. Feuerweherschule erfolgreich absolviert haben.
- (4) Übungen in Atemschutzübungsanlagen sind von Ausbildern für Atemschutzgeräteträger dauernd zu überwachen. Je nach Art und Umfang der Übungen sind ausreichend Hilfsausbilder und Helfer sowie ein Sanitäter einzusetzen, damit die übenden Atemschutzgeräteträger ausreichend überwacht werden können und bei etwaigen Zwischenfällen sofort helfend eingreifen können. Als Hilfsausbilder kommen insbesondere Atemschutzgerätewarte, Leiter des Atemschutzes und erfahrene Atemschutzgeräteträger in Frage.

§ 3 Ausbildung von Feuerwehrdienstleistenden

- (1) Das Landratsamt führt auf Landkreisebene nach den jeweils geltenden Musterausbildungsplänen der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 insbesondere die Ausbildung von Feuerwehrdienstleistenden für folgende Sonderfunktionen durch:
 - a) Atemschutzgeräteträger - Nr. 4.1 FwDV 2 (2/2)
 - b) Maschinisten - Nr. 4.2 FwDV 2 (2/2) und
 - c) Sprechfunker - Nr. 4.3 FwDV 2 (2/2)
 - d) CSA-Träger – gem. Vorgabe Feuerweherschule
 - e) Truppführer – Nr. 2.2 FwDV 2 (2/2)

- (2) Diese Ausbildung ist gleichwertig mit den von den Feuerweherschulen durchgeführten Lehrgängen für die unter Absatz (1) Buchst. a) bis e) genannten Sonderfunktionen. Die Entscheidung darüber, ob ein Feuerwehrdienstleistender die Ausbildung an einer Feuerweherschule absolviert oder am Lehrgang auf Kreisebene teilnimmt, obliegt im Einzelfall der Gemeinde.
- (3) Die Kreisbrandmeister für Atemschutz-, Maschinisten-, Sprechfunk- und Truppführerausbildung halten zweieinhalb- bis viertägige Lehrgänge ab. Die CSA-Ausbildung dauert 1 Tag. Die Kreisbrandmeister werden dabei nach Bedarf durch zusätzliche Ausbilder und Helfer unterstützt.
- (4) Die Anzahl der Lehrgänge pro Jahr richtet sich nach dem Ausbildungsbedarf bei den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden.
- (5) Die Kreisbrandmeister erstellen eigene Ausbildungspläne, die den Musterausbildungsplänen nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 (2/2) entsprechen. Die Kreisbrandmeister legen ihren aktuellen Ausbildungsplan jährlich zum 1. Januar dem Landratsamt zur Prüfung vor.
- (6) Im Ausbildungsplan ist im Einvernehmen mit dem Landratsamt auch festzulegen, für welche Aufgaben und in welchem Umfang bei den Lehrgängen zusätzliche Ausbilder und Helfer eingesetzt werden. Die Kreisbrandmeister tragen die Verantwortung dafür, dass die eingesetzten Ausbilder und Helfer die erforderliche Qualifikation besitzen. Die zusätzlichen Ausbilder und Helfer sind dem Landratsamt rechtzeitig vorher zu benennen.
- (7) Die Kreisbrandmeister erstellen ihre Lehrgangsplanung und teilen diese den Kommandanten mit. Der Termin für die abschließende Prüfung beim Lehrgang für Sprechfunker wird im Einvernehmen mit dem Landratsamt bestimmt.
- (8) Die Kommandanten ermitteln den Ausbildungsbedarf und legen fest, welche Feuerwehrdienstleistenden an den Lehrgängen teilnehmen. Dabei sind die Lehrgangstermine mit den Lehrgangsteilnehmern abzustimmen.
- (9) Die Kommandanten melden die Lehrgangsteilnehmer im Einvernehmen mit den Gemeinden an den ausbildenden Kreisbrandmeister.
- (10) Auf dem Anmeldeformular bestätigen die Kommandanten, dass die Lehrgangsteilnehmer die jeweils geltenden Lehrgangsvoraussetzungen nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) erfüllen. Die Gemeinden bestätigen auf dem Anmeldeformular ihr Einvernehmen.
- (11) Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Lehrgang erhalten die Teilnehmer vom ausbildenden Kreisbrandmeister eine Bestätigung, in der die genauen Lehrgangszeiten enthalten sind und die Anwesenheit des Lehrgangsteilnehmers bestätigt wird. Die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang setzt voraus, dass der Feuerwehrdienstleistende an allen Ausbildungsstunden teilgenommen hat.

§ 3a Weiterbildung in der Brandsimulationsanlage (BSA) in Osterhofen

Zur Weiterbildung der Atemschutzgeräteträger dient die BSA in Osterhofen. Für die Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Dingolfing-Landau werden jährlich mehrere Termine reserviert. Diese Termine und Plätze werden vom KBM Atemschutz rechtzeitig bekanntgegeben und den einzelnen Feuerwehren nach verbindlicher Anmeldung zugewiesen. Die anfallenden Kosten (zur Zeit 25,- € pro Teilnehmer und Durchgang) werden vom Landratsamt rechtzeitig an die Stadt Osterhofen überwiesen und im folgenden Jahr über die Umlage mit den Gemeinden verrechnet (§ 9). Die Kosten werden auch bei Nichtteilnahme verbindlich angemeldeter Feuerwehrdienstleistender verrechnet.

Sollte sich nach Inbetriebnahme der BSA herausstellen, daß für die Atemschutzgeräteträger des Landkreises eine Betreuungsperson vor Ort erforderlich ist, erhält diese Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

§ 4 Nutzung von Räumlichkeiten und Ausbildungsgegenständen

- (1) Die Lehrgänge nach § 3 und andere Ausbildungsveranstaltungen von Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeistern finden in der Atemschutzübungsanlage oder in gemeindlichen oder landkreiseigenen Räumlichkeiten statt. Für Ausbildungszwecke werden Ausrüstungs- und Unterrichtsgegenstände verwendet, die im Eigentum der Gemeinden, der Feuerwehren oder des Landkreises stehen.
- (2) Die Gemeinden und der Landkreis stellen die für die Ausbildung erforderlichen Räumlichkeiten und Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung, soweit nicht für die Atemschutzübungsanlage und –werkstätten in § 7 Absatz (2) bzw. § 7 a Abs. (2) eine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Sofern in Zusammenhang mit Ausbildungsveranstaltungen nach Absatz (1) Schäden am Eigentum einer Gemeinde, einer Feuerwehr oder des Landkreises entstehen, die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Ausbildern, Helfern oder Lehrgangsteilnehmern verursacht wurden, ist der Schaden über die Umlage nach § 6 zu ersetzen, soweit nicht von Dritten Schadensersatz erlangt werden kann.
- (4) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem Landratsamt zu melden.

§ 5 Schadensersatz für Sachschäden am Eigentum von Ausbildern und Helfern

- (1) Ausbildern und Helfern sind nach Art. 20 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 Nr. 2 BayFwG Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht auf andere Weise von Dritten Ersatz erlangt werden kann.
- (2) Die Schadensersatzleistungen tragen die Gemeinden über die Umlage nach § 6.
- (3) Schäden sind vom Geschädigten unverzüglich dem Landratsamt zu melden.

§ 6 Kosten

Die Gemeinden tragen die Kosten für den Betrieb der Atemschutzübungsanlage und –werkstätten, *den GW A/S*, für die Teilnahme an der Brandsimulationsanlage in Osterhofen und die Lehrgänge für Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Maschinisten, CSA-Träger und Truppführer durch eine jährliche Umlage, soweit der Aufwand nicht gemäß § 8 Abs. 1 vom Landkreis Dingolfing-Landau getragen wird.

§ 7 Kosten der Atemschutzübungsanlage

- (1) Die Kosten der Erstausrüstung der Atemschutz-Übungsanlage, die überörtlich erforderlich ist, trug gemäß Art. 2 BayFwG der Landkreis Dingolfing-Landau. Die laufenden Betriebskosten tragen die Gemeinden.
- (2) Umlagegrundlagen sind die laufenden Betriebskosten, insbesondere
 - Kosten der Miete einschließlich Nebenkosten laut Vertrag mit der Stadt Dingolfing
 - Strom
 - Heizung
 - Reinigung
 - Fernsprechkosten
 - Versicherungen
 - Bürobedarf
 - Rundfunk- und Fernsehgebühren
 - Personalkosten (Helfer und Sanitäter)
 - Erstattungen an die Städte Dingolfing und Landau für Leistungen der Atemschutzwerkstätten
 - Sachkosten (Ersatzbeschaffungen, Umbau der Übungsstrecke, sonstiges Material)
 - Kosten aus der Erfüllung von Überprüfungs- und Instandhaltungspflichten (z.B. nach DruckgasV, Dienstvorschrift Atemschutz, Unfallverhütungsvorschriften, Geräteprüfordnung),
- (3) Die Betriebskosten werden jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Landkreis festgestellt.
- (4) Der verantwortliche Leiter der Atemschutzübungsanlage (§ 2 Absatz (3)) erhält für seine Tätigkeit bei den regelmäßigen Atemschutzübungen (außerhalb von Ausbildungslehrgängen nach § 3) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,80 € pro Stunde. Die Helfer erhalten ebenfalls eine Entschädigung in Höhe von 6,80 € pro Stunde. Diese Beträge gelten für das Jahr 2005.
- (5) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen durch das Landratsamt erfolgt halbjährlich nach Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den verantwortlichen Leiter der Atemschutzübungsanlage.

§ 7 a Betrieb und Kosten der Atemschutzwerkstätten

- (1) Die Städte Dingolfing und Landau a.d.Isar betreiben jeweils eine Atemschutzwerkstätte. In den Atemschutzwerkstätten erfolgt die Überprüfung und Wartung der Atemschutzgeräte und -masken für die Gemeinden des Landkreises. Die laufenden Betriebskosten tragen die Gemeinden.
- (2) Umlagegrundlagen sind die laufenden Betriebskosten, insbesondere die Kosten der allgemeinen jährlichen Wartung der Lungenautomaten, Atemschutzmasken, Pressluftatmer und Atemluftflaschen.

- (3) Die aufgrund der Gebührenordnung der beiden Städte entstehenden Kosten werden von den beiden Städten detailliert dem Landratsamt Dingolfing-Landau bis spätestens 30.03. vorgelegt, dort geprüft und anschließend auf sämtliche Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl am 30.06. des jeweils vorhergehenden Jahres umgelegt.
- (4) Die Kosten für außerplanmäßige Reparaturen, TÜV, Desinfektionsmittel usw. werden von den Städten Dingolfing und Landau a.d.Isar separat mit den betreffenden Gemeinden abgerechnet.

§ 7 b Betrieb und Kosten des Gerätewagens Atemschutz/Strahlenschutz (GW A/S)

- (1) *Für das Trägerfahrzeug trägt die Stadt Dingolfing die Kosten für Wartung und Pflege, sowie für die Ausbildung, die Unterbringung und die Verwaltung. Alle anderen anfallenden Kosten tragen der Landkreis Dingolfing-Landau und die Stadt Dingolfing je zur Hälfte, wobei der Landkreis diese Kosten auf seine Gemeinden nach dem Umlageverfahren des § 9 dieser Zweckvereinbarung umlegt.*
- (2) *Die Wartung und Pflege (inkl. aller Prüfungen und Ersatzbeschaffungen) der Atemschutzgeräte (Pressluftatmer, Lungenautomaten, Atemluftflaschen, Masken) und des Zubehörs erfolgt durch die Stadt Dingolfing. Die dabei anfallenden Kosten werden mit der Umlage der Betriebskosten für die Atemschutzwerkstätten gem. § 9 dieser Zweckvereinbarung von den Gemeinden erhoben.*
- (3) *Ersatzbeschaffungen und Reparaturen am Abrollbehälter und der sonstigen Ausstattung (inkl. Verbrauchsmaterial) werden von der Stadt Dingolfing nach Rücksprache mit dem Landratsamt beschafft. Die Kosten werden zunächst vom Landkreis übernommen und im nächsten Jahr gem. § 9 dieser Zweckvereinbarung mit den Gemeinden abgerechnet.*
- (4) *Die Wartung und Pflege des Abrollbehälters selbst und der sonstigen Ausstattung übernimmt die Stadt Dingolfing auf eigene Kosten.*

§ 8 Ausbildungskosten

- (1) Der Landkreis trägt gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayFwG den Aufwand für die Tätigkeit der Kreisbrandmeister.
- (2) Auf die Gemeinden umgelegt werden die
 - a) Sachkosten, insbesondere die Ausgaben für
 - das Büromaterial zur Erstellung der Lehrgangsunterlagen, das die Kreisbrandmeister grundsätzlich vom Landratsamt beziehen,
 - die Unterhaltung von Geräten und die Erfüllung von Überprüfungs- und Instandhaltungspflichten, soweit die Geräte ausschließlich Ausbildungszwecken dienen und soweit sie nicht unter § 7 Abs. 2 fallen,
 - Schadensersatzleistungen an Gemeinden oder Feuerwehren gemäß § 4 Absatz (3)
 - b) die Personalkosten für zusätzliche Ausbilder und Helfer (Aufwandsentschädigung einschließlich Nebenkosten, z.B. Versicherungen).

- (3) Die zusätzlichen Ausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung (einschließlich Auslagenerstattung und Verpflegung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayFwG) in Höhe von 9,70 € pro Stunde, die Helfer in Höhe von 6,80 € (*seit* 01.01.2005). Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Lehrgangsabschluss und nach Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den Kreisbrandmeister.
- (4) Die Ausbildungskosten werden jährlich nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Landkreis festgestellt.

§ 9 Umlageverfahren

- (1) Grundlage der Umlageberechnung sind
- a) die Betriebskosten der Atemschutzübungsanlage und –werkstätten nach 7 bzw. § 7 a, *die Betriebskosten des GW A/S nach § 7 b* und die Ausbildungskosten nach § 8,
 - b) die Kosten für die Brandsimulationsanlage (BSA) in Osterhofen sowie
 - c) die Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau nach dem jeweiligen Stand vom 30.06. des dem Umlagezeitraum vorausgehenden Jahres.
- (2) Der Landkreis erlässt jeweils bis spätestens 30.06. des folgenden Jahres die Umlagen Umlagenbescheide für
- den Betrieb der Atemschutzübungsanlage und Ausbildung
 - und den Betrieb der Atemschutzwerkstätten
- auf der Grundlage der jeweiligen Schlussabrechnung des Vorjahres. Die errechneten Kosten werden bis spätestens 31.07. des Jahres von den Gemeindepunkten abgebucht.
- (3) Die beteiligten Gemeinden leisten bis spätestens 31.07. des Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der Umlage des Vorjahres. Über- und Unterzahlungen im Vorjahr werden mit der Vorauszahlung verrechnet.

§ 10 Aufwandsentschädigung und Auslagenerstattung für die Lehrgangsteilnehmer

- (1) Die Gemeinden haben den Lehrgangsteilnehmern gemäß Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayFwG notwendige Auslagen zu erstatten und sie bei Dienstleistungen von mehr als vier Stunden kostenlos zu verpflegen.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmer erhalten von der Gemeinde als Auslagenerstattung, für Verpflegung und als Entschädigung für den Einsatz von Freizeit *seit* 01.01.2005 einen Betrag in Höhe von
- a) 39,70 € pro Lehrgangstag mit mehr als vier Std. Ausbildung,
 - b) 16,70 € bei Ausbildungsveranstaltungen mit weniger als vier Std. Dauer.
- (3) Damit sind alle Ansprüche nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayFwG abgegolten.
- (4) Die Auszahlung erfolgt durch die Gemeinde nach Vorlage der Teilnahmebestätigung gemäß § 3 Abs. (11).

§ 11 Jährliche Anpassung der Aufwandsentschädigungen und der Auslagenerstattung

Die Aufwandsentschädigung (einschließlich Auslagenerstattung und Verpflegung nach Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayFwG) für die Ausbilder und Helfer (§ 8 Abs. 3), für den verantwortlichen Leiter und Helfer der Atemschutzübungsanlage (§ 7 Abs. 4) sowie der Lehrgangsteilnehmer (§ 10 Abs. 2) erhöhen sich mit dem gleichen Vomhundertsatz, der für einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A gilt. Die Erhöhung wird ab dem 1. Januar des Jahres wirksam, das auf die Erhöhung der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A folgt.

§ 12 Benutzungsgebühren der Atemschutz-Übungsanlage

- (1) Der Landkreis setzt auf der Kostengrundlage nach § 7 die Benutzungsgebühren für die Atemschutzübungsanlage im Einzelfall fest,
 - a) für Gemeinden, die nicht Beteiligte der Zweckvereinbarung sind,
 - b) für Gemeinden, die dieser Zweckvereinbarung während eines Jahres beitreten,
 - c) für sonstige Benutzer, wobei für diese außer den Betriebskosten auch die kalkulatorischen Kosten der Anschaffung der Anlage Kostengrundlage sind.
- (2) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

§ 13 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten der Beteiligten wird die Regierung zur Schlichtung angerufen.

§ 14 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief bis 30.06. des Jahres zu erfolgen. Die übrigen Beteiligten haben innerhalb von drei Monaten nach der Kündigung, spätestens bis 30.09. des Jahres, zu beschließen, ob sie diese Zweckvereinbarung fortsetzen, ändern oder aufheben wollen.

§ 15 Aufhebung

Die Zweckvereinbarung vom 24.03.2005 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Dingolfing, 21.12.2006
Landkreis Dingolfing-Landau

gez.
Heinrich Trapp
Landrat

Dingolfing, 16.02.2007
Stadt Dingolfing
Josef Pellkofer
1. Bürgermeister

Eichendorf, 04.01.2007
Markt Eichendorf
Max Schadenfroh
1. Bürgermeister

Frontenhausen, 02.01.2007
Markt Frontenhausen
Georg Retz
1. Bürgermeister

Gottfrieding, 08.01.2007
Gemeinde Gottfrieding
Emil Gruber
1. Bürgermeister

Landau a.d.Isar, 02.01.2007
Stadt Landau a.d.Isar
Josef Brunner
1. Bürgermeister

Loiching, 10.01.2007
Gemeinde Loiching
Reiner Schachtner
1. Bürgermeister

Mamming, 08.01.2007
Gemeinde Mamming
Georg Eberl
1. Bürgermeister

Marklkofen, 08.01.2007
Gemeinde Marklkofen
Martin Geltinger
1. Bürgermeister

Mengkofen, 03.01.2007
Gemeinde Mengkofen
Josef Forster
1. Bürgermeister

Moosthenning, 10.01.2007
Gemeinde Moosthenning
Georg Kutzi
1. Bürgermeister

Niederviehbach, 31.01.2007
Gemeinde Niederviehbach
Josef Daffner
1. Bürgermeister

Pilsting, 30.12.2006
Markt Pilsting
Josef Maierhofer
1. Bürgermeister

Reisbach, 29.12.2006
Markt Reisbach
Josef Steinberger
1. Bürgermeister

Simbach, 08.01.2007
Markt Simbach
Alois Schrögmeier
1. Bürgermeister

Wallersdorf, 31.01.2007
Markt Wallersdorf
Helmut Wimmer
1. Bürgermeister

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **02.04. – 27.04.; 02.05. – 31.05. und 01.06. – 29.06.2007** im Raum **Schwabach – Kallmünz – Neuburg v. Wald – Bad Berneck – Zeil – Maibach – Bad Neustadt – Meiningen – Saalfeld – Grenze Tschechien bis Passau – entl. Grenze Österreich – Trostberg – Raubling – Hofolding – Taufkirchen – Moosburg – Allershausen – Theissing – Nördlingen** eine Übung durch.

Besonderheiten der Übung: An Wochenenden/Feiertagen wird nicht geflogen

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **20.03.2007** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen. Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 28.02.2007
Landratsamt Dingolfing-Landau

Sparkasse Dingolfing-Landau
Kraftloserklärung einer verlorengegangenen Sparurkunde

Bekanntmachung

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Dingolfing-Landau vom 18.01.2007 wird nachstehende Sparurkunde gemäß Art. 39 AGBGB für **kraftlos** erklärt

Sparkassenbuch Nr.: 133 702 035

Landau, 23.02.2007
Sparkasse Dingolfing-Landau
Gebietshauptstelle Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat